

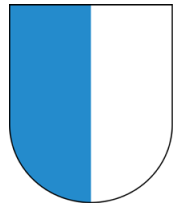


# Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt

Wer kurz vor der Rente steht und arbeitslos ist, dem soll der entwürdigende Gang aufs Sozialamt erspart bleiben. Ab Mindestalter 60/61 Jahre soll stattdessen – ähnlich dem Kanton Waadt – eine kantonale Brückenleistung greifen. Das fordert Avenir50plus Schweiz mit Petitionen in verschiedenen Kantonen.

## Petition Kanton Luzern

Parlament und Regierung des Kantons Luzern werden von den Unterzeichnenden aufgefordert, allen Personen mit Mindestalter 60♀/♂61 Jahre, die ausgesteuert oder ohne Chancen auf Arbeit sind, eine kantonale Brückenleistung analog den Leistungen der Überbrückungsleistung des Bundes zu gewähren. Voraussetzungen zum Leistungsbezug sind: Wohnsitz von drei Jahren im Kanton, 10 Jahre AHV-Beiträge, Vermögenslage analog jener der Überbrückungsleistung des Bundes. Finanzierung: Beiträge von Kanton, Gemeinden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern.



	Name	Vorname	Strasse	PLZ/Ort
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Einsenden bis 1. November 2021: Avenir50plus Schweiz, Postfach 3649, CH-6002 Luzern

## Gang aufs Sozialamt im Alter ein NO-GO

Menschen – Unselbständigerwerbende sowie Selbständigerwerbende – die sich ein Leben lang um Arbeit bemühten, soll der Gang aufs Sozialamt im Alter erspart bleiben. Zusätzlich soll verhindert werden, dass diese Personen im Alter in die Altersarmut abrutschen, indem sie zuvor ihr angespartes Alterskapital bis auf 4000 Franken (Alleinstehende) aufbrauchen müssen.

## Vorteile einer kantonalen Brückenleistung

- Höhere Lebenshaltungskosten
- Höhere Mietzinsobergrenzen, kein Verkauf des Eigenheims
- Säulen 2a/2b müssen nicht vorzeitig aufgelöst werden
- Bezug bis zum ordentlichen AHV-Alter, sofern dann kein Anspruch auf EL besteht (somit keine Reduktion der AHV-Rente)

## Kein Anreiz zur Entlassung von Älteren

Das Argument, wonach eine Überbrückungsleistung Anreiz für frühzeitige Entlassungen sei, hat sich im Kanton Waadt, der seit zehn Jahren eine kantonale Brückenleistung kennt, nicht bewahrheitet. Die Arbeitslosen liegen im Trend der übrigen Kantone.

## Arbeit geht vor – darum gesetzlichen Schutz vor Altersdiskriminierung

Unbestritten: Im Vordergrund der politischen Aktivitäten steht immer der Erhalt der Arbeit bis ins ordentliche Rentenalter. Deshalb engagieren wir uns zusätzlich auf Ebene Bund für einen gesetzlichen Schutz vor Altersdiskriminierung.

## Bundeslösung Überbrückungsleistung-60plus: Zu viele gehen leer aus

Als politisches Kampfmittel gegen die Begrenzungsinitiative initiiert, wurde die ÜL-60plus vom Parlament derart gestützt, dass nur Wenige davon profitieren. Wer vor 60 ausgesteuert wird, vom Ausland zurückkehrt oder zuvor selbständig war, fällt durchs Netz. Nach dem Verzehr des Altersvermögens (SKOS-Vermögensobergrenze CHF 4000 für Alleinstehende) bleibt der Gang aufs Sozialamt unvermeidlich.

Nebst dem Verlust der Arbeit droht vielen aufgrund der tiefen Mietzinsobergrenzen bei der Sozialhilfe auch noch der Verlust der Wohnung. Wer über ein Eigenheim verfügt, wird je nach Kanton und Gemeinde entweder zu einem Verkauf oder zu einem Grundpfandrechtsvertrag genötigt.

Um das Schlimmste zu verhindern, gewährte der Kanton Waadt bereits seit 10 Jahren eine kantonale Brückenleistung. Gegenwärtig profitieren rund 1200 Personen davon, wovon nur einige Dutzend in den Genuss der Überbrückungsleistung des Bundes kommen. Das zeigt, dass viele ältere Erwerbslose leer ausgehen.

# Kantonale Brückenleistung 60plus – statt Gang aufs Sozialamt

## EIN VERGLEICH

	Kantonale Brückenleistung	Sozialhilfe
<b>Ziel</b>	Massnahme zur Armutsprävention Rechtsanspruch	Vorübergehende Hilfe, die im Alter oft zur Dauerlösung wird, oft verbunden mit Sanktionen und viel Leid.
<b>Voraussetzungen für den Bezug</b>		
Wohnsitz	Seit mindestens drei Jahren Wohnsitz im Kanton	Wohnsitz in der Gemeinde
Alter	60 ♀ bzw. 61 ♂ Jahre alt  Vorrang der Ergänzungsleistungen 62–64 Jahre ♀ bzw. 63–65 Jahre ♂ für jene, die im ordentlichen AHV-Alter keine EL beziehen müssen. (Vermögensobergrenze analog EL)	Alter bis 62 Jahre ♀ / 63 Jahre ♂, dann Zwangspensionierung, da Vorrang der Ergänzungsleistungen
Vermögen	Nettovermögen muss tiefer als CHF 100 000 sein. CHF 30 000 Freibetrag Alleinstehende CHF 50 000 Freibetrag Ehepaare 1/15 des Reinvermögens wird als Einkommen angerechnet, sofern es die oben genannten Freibeträge überschreitet.	SKOS Vermögensobergrenze: CHF 4000 Alleinstehende CHF 6000 Ehepaare
Eigentum	Liegenschaftswert der CHF 112 500 Franken übersteigt wird zum Reinvermögen gerechnet.	Je nach Gemeinde: Verkauf erzwungen oder Grundpfandrechtsvertrag
Weitere Kriterien	Freibetrag von CHF 500 000 auf Säule 2a und 2b	Säule 2b/Lebensversicherungen müssen vorerst aufgelöst werden.
<b>Leistungen</b>		
Grundbedarf	Wie Ergänzungsleistungen CHF 1634/mtl. für Alleinstehende	CHF 997/mtl. für Alleinstehende Zusätzlich individuelle Leistungen, u. a. Hausratsversicherung
Miete	Zwischen CHF 1370 und 1210 Stadt Zürich: CHF 1370 Stadt Luzern: CHF 1325 Basel-Stadt: CHF 1370	Zwischen CHF 600 und 1100 Stadt Zürich: Bruttomiete CHF 1100 Stadt Luzern: Nettomiete CHF 850 Basel-Stadt: Nettomiete CHF 770
Gesundheitskosten	Krankheitskosten werden bis zu einem bestimmten Betrag übernommen	Krankheitskosten werden bis zu einem bestimmten Betrag übernommen
Dauer des Anspruchs	Bis Erreichung Vorbezug AHV/EL Bis Erreichung AHV, wenn kein EL-Anspruch gegeben ist.	Bis Erreichung Alter 62 ♀ / 63 ♂, dann Zwangsfrühpensionierung
<b>Finanzierung</b>	Kanton, Gemeinden, Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer	Gemeinden, teilweise Kanton
<b>Rückzahlung</b>	Keine	In gewissen Kantonen Rückzahlung
<b>Steuern</b>	Versteuerbar	Nicht versteuerbar bis Alter 62 ♀ / 63 ♂